



Förderung der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Februar 2014



INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Förderzweck	4
Fördervolumen	5
Überblick über die Förderungsempfänger	6
Ausbezahlte Fördersummen	6
Geförderte Vereine	7
Abwicklung der Förderungen zum laufenden Aufwand.....	9
Förderansuchen	9
Ermittlung der Förderungswürdigkeit und der Förderhöhe.....	10
Auszahlung der Förderungen	11
Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.....	11

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

B

BGD	Direktion Bildung und Gesellschaft
BSA OÖ	Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen OÖ

C

CLV OÖ	Christlicher Lehrerverein OÖ
---------------	------------------------------

F

FOÖLV	Freiheitlicher oö. Lehrerverein
--------------	---------------------------------

J

JE	Jahreserfolg
-----------	--------------

L

LRH	Landesrechnungshof
------------	--------------------

N

NLG	Netzwerk LehrerInnen Gesundheit
------------	---------------------------------

O

Oö. LRHG	Oö. Landesrechnungshofgesetz LGBl. Nr. 38/1999 idgF
-----------------	---

R

RA	Rechnungsabschluss
-----------	--------------------

S

SLOÖ	Sozialdemokratischer Lehrerverein OÖ
-------------	--------------------------------------

V

VA	Voranschlag
VCL OÖ	Vereinigung Christlicher Lehrerinnen und Lehrer OÖ
VSL	Verband sozialdemokratischer LehrerInnen an mittleren und höheren Schulen in OÖ

W

WOV	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung
------------	--

Förderung der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Bildung und Gesellschaft
Christlicher Lehrerverein OÖ
Die Grünen PädagogInnen
Freiheitlicher öö. Lehrerverein
Sozialdemokratischer LehrerInnenverein OÖ

Prüfungszeitraum:

20.8.2013 bis 8.10.2013

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 und 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z. 1 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999 idF 28.2.2002

Prüfungsziel und -gegenstand:

Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land gewährten Förderungen für die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern

Prüfungsteam:

Manfred Holzer-Ranetbauer (Prüfungsleiter), Barbara Spindelbalker

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der Direktion Bildung und Gesellschaft, Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Vereine sowie des Büros der für Bildung zuständigen Referentin der öö. Landesregierung in der Schlussbesprechung am 29.11.2013 zur Kenntnis gebracht. Die Direktion Bildung und Gesellschaft sowie einige Vereine gaben in der Schlussbesprechung eine mündliche Stellungnahme ab. Diese wurde als Pkt. 3 im Bericht eingearbeitet. Auf die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme wurde von allen Geprüften verzichtet.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Budgetmittel zur Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern größtenteils ohne Zweckbindung an Vereine ausbezahlt

Der Oö. Landtag stellt im Landesbudget jährlich Mittel für die Förderung der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung. Bei der Vergabe der Förderungen durch die Landesregierung vermisste der LRH eine Zweckbindung. Mit Ausnahme einer Projektförderung gingen diese Fördermittel an verschiedene Vereine zur Finanzierung ihres laufenden Aufwandes. Nachdem bei Förderungen zum laufenden Aufwand die Vereine sehr frei in der Verwendung der Fördermittel sind, konnte das Land nicht gewährleisten, dass damit tatsächlich Fortbildungsmaßnahmen finanziert werden. In der Prüfung durch den LRH zeigte sich auch, dass nur ein Teil der Mittel für Fortbildungsmaßnahmen verwendet wurde (siehe Berichtspunkte 1.1. und 10.2.).

Ausgehend vom hohen Stellenwert, den das Land OÖ der Bildung einräumt, empfahl der LRH, konkrete Ziele und durch die Förderungen beabsichtigte Wirkungen zu definieren. Darauf aufbauend sollte die Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD) die Vergabe der Förderungen an entsprechende inhaltliche Vorgaben knüpfen. Der Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die BGD konnte der LRH nur insofern zustimmen, als Belegnachweise in Höhe der gewährten Förderungen vorlagen. Diese Bestätigung bedeutet jedoch nicht, dass die Mittel entsprechend dem Budgetziel „Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern“ verwendet wurden (siehe Berichtspunkte 1.2. und 10.2., VERBESSERUNGSVORSCHLAG I).

(2) Jährliche Budgetüberschreitungen – Begründung für LRH nicht nachvollziehbar

In den letzten drei Jahren waren im Budget jährlich 272.700 Euro, d.s. insgesamt 818.100 Euro veranschlagt. Die Ausgaben beliefen sich in diesem Zeitraum auf insgesamt 1.136.500 Euro. Angesichts der fehlenden Vorgaben zur Verwendung der Förderungen traf für den LRH die Begründung der Mehrausgaben von insgesamt 318.400 Euro in den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2012 „Vereine haben einen vermehrten Bildungsauftrag wahrgenommen“ nicht zu. Nach Ansicht des LRH könnte mit einer zielorientierteren Fördervergabe der Budgetrahmen eingehalten werden (siehe Berichtspunkte 2.1. und 2.2.).

(3) Nicht-Zurverfügungstellung von Unterlagen erschwerte LRH-Prüfung

Gemäß § 7 der „Förderungsrichtlinien des Landes OÖ“ haben die Förderungsnehmer Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten. Außerdem haben sie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen. Die Prüfung wurde dadurch erschwert, dass ein Verein die vom LRH angeforderten, für die Finanzgebarung relevanten Unterlagen, nicht vollständig zur Verfügung stellte. Ein anderer Verein legte drei unterschiedliche Darstellungen zu seiner Finanzgebarung vor, deren Zahlen voneinander abweichen (siehe Berichtspunkte 5.1. und 5.2.).

(4) Kriterien für Vergabe und Höhe der Förderungen nicht definiert – erste Schritte zur Verbesserung und Transparenz gesetzt

Zur Prüfung der Förderabwicklung (vom Ansuchen bis zur Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung) stützte sich der LRH bei allen Vereinen auf die Förderakten in der BGD; bei vier Vereinen führte er auch Erhebungen vor Ort durch. Dabei kam er zu folgenden Ergebnissen:

- Die Förderansuchen der Vereine sind sehr unterschiedlich aussagekräftig gestaltet. Teilweise weisen sie keine beantragte Förderhöhe aus, außerdem fehlen vielfach Unterlagen, die es der BGD ermöglichen, Informationen über die Vereinsaktivitäten sowie die Finanzsituation zu gewinnen (siehe Berichtspunkte 7.1. und 7.2).
- Dem LRH konnten keine inhaltlichen Kriterien für Entscheidungen zur Förderwürdigkeit und -höhe genannt werden. In mehreren Fällen waren daher die getroffenen Förderentscheidungen nicht nachvollziehbar. Von mehreren Gesprächspartnern wurde darauf hingewiesen, dass die Förderungen „historisch bedingt“ sein könnten. Der LRH empfahl, klare und transparente Kriterien für die Beurteilung der Förderwürdigkeit und -höhe festzulegen und an die Vereine zu kommunizieren (siehe Berichtspunkte 8.1. und 8.2., VERBESSERUNGSVORSCHLAG III).
- Aus den Nachweisen über die Verwendung der Fördermittel war ersichtlich, dass die Förderungen teilweise für interessens- und standespolitische Maßnahmen sowie diverse Vereinsaktivitäten ohne Konnex zur Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern verwendet wurden. Im Sinne eines wirkungsorientierten Steuermitteleinsatzes regte der LRH an, den Förderzweck so konkret zu beschreiben, dass dieser auch als taugliche Grundlage für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung herangezogen werden kann. Positiv merkte der LRH an, dass die BGD noch während der Prüfung begann, entsprechend aussagekräftige Unterlagen von den Vereinen einzufordern (siehe Berichtspunkte 10.1. und 10.2.).

Ausgehend von der „Internen Förderungsrichtlinie für die bewirtschaftenden Stellen“ sollte die BGD einen Standardprozess entwickeln und implementieren. Dieser sollte nicht nur die relevanten Unterlagen festlegen und die Entscheidungskriterien transparent machen, sondern auch die im Prozess vorgesehenen Kontrollschritte definieren. Dies würde nach Ansicht des LRH zu nachvollziehbaren Entscheidungen führen und letztlich eine Gleichbehandlung aller Fördernehmer sicherstellen (siehe Berichtspunkte 7.2. und 10.2., VERBESSERUNGSVORSCHLAG II).

(5) Folgende Empfehlungen richtete der LRH an die geprüften Stellen:

- a) Ausgehend von der Bedeutung der Bildung für das Land OÖ sollten Ziele und angestrebte gesellschaftspolitische Wirkungen für den Bereich der Lehrerfortbildung definiert werden (Berichtspunkte 1.2. und 2.2.; VERBESSERUNGSVORSCHLAG I.)
- b) Es sollte eine Klarstellung erfolgen, welche Leistungen als Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern angesehen werden können und anhand welcher Kriterien die Wirksamkeit dieser Förderungen analysiert werden kann (Berichtspunkt 1.2.)
- c) Der Planungs- und Steuerungsprozess sollte dahingehend optimiert werden, dass regelmäßige Budgetüberschreitungen vermieden werden (Berichtspunkt 2.2.)

- d) Für ein wirkungsorientiertes Förderungscontrolling sollten inhaltliche und damit steuerungsrelevante Vorgaben gemacht und an die Fördernehmer kommuniziert werden (Berichtspunkte 3.2. und 10.2.)
 - e) Die Entscheidungen zur Gewährung einer Förderung sollten auf die noch zu definierenden Ziele und angestrebten Wirkungen ausgerichtet und dokumentiert werden (Berichtspunkt 6.2.; VERBESSERUNGSVORSCHLAG I.)
 - f) Zur Förderungsabwicklung sollte ein Standardprozess entwickelt und implementiert werden, der auch Prüf- und Kontrollmaßnahmen enthält (Berichtspunkt 7.2.; VERBESSERUNGSVORSCHLAG II.)
 - g) Im Sinne der Transparenz des Verwaltungshandelns und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Förderwerber sollten Kriterien (z. B. Leistungsspektrum, Finanzbedarf) sowohl für die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit als auch die jeweilige Förderhöhe festgelegt werden (Berichtspunkt 8.2.; VERBESSERUNGSVORSCHLAG III.)
 - h) Im Sinne des wirkungsorientierten Einsatzes von Steuermitteln sollte der Förderzweck so konkret beschrieben werden, dass dieser auch als taugliche Grundlage für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung geeignet ist (Berichtspunkt 10.2.)
- (6) Im Sinne des § 9 Oö. LRHG Abs. 2 empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgender Beanstandungen und Verbesserungsvorschlägen eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**
- I. Ausgehend von der Bedeutung der Bildung für das Land OÖ sollten Ziele und angestrebte gesellschaftspolitische Wirkungen für den Bereich der Lehrerfortbildung definiert und die Gewährung von Förderungen danach ausgerichtet werden (Berichtspunkte 1.2., 2.2. und 6.2; Umsetzung kurzfristig)**
 - II. Zur Förderungsabwicklung sollte ein Standardprozess entwickelt und implementiert werden, der auch Prüf- und Kontrollmaßnahmen enthält (Berichtspunkt 7.2.; Umsetzung kurzfristig)**
 - III. Im Sinne der Transparenz des Verwaltungshandelns und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Förderwerber sollten Kriterien (z. B. Leistungsspektrum, Finanzbedarf) sowohl für die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit als auch die jeweilige Förderhöhe festgelegt werden (Berichtspunkt 8.2.; Umsetzung kurzfristig)**

FÖRDERZWECK

- 1.1.** Das Land OÖ betont stets die Bedeutung von Bildung für die Gesellschaft.¹ Damit kommt auch der Schulentwicklung ein hoher Stellenwert zu (siehe Zertifikat „OÖ Schule Innovativ“). Ein wesentlicher Baustein dafür, dass sich Schulen als lernende Organisationen optimal an neue Anforderungen anpassen können, sind qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer, die ihr Wissen und ihre Kompetenzen laufend erweitern und weiterentwickeln. Im Unterabschnitt des Landeshaushaltes 231 „Förderung der Lehrerschaft“ stellt der Landtag dazu jährlich Mittel zur Förderung der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung.² Fördernehmer sind unterschiedliche Vereine in OÖ (siehe Pkt. 3.1.).

Im Lebensbereichsleitbild der Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD) sind die Ziele und angestrebten Wirkungen für das Schulwesen auf einer übergeordneten Ebene definiert; eine Konkretisierung für den Bereich der Lehrerfortbildung erfolgte bisher nicht. Ebenso fehlte eine nähere Definition, welche Aktivitäten bzw. Maßnahmen als Fortbildung angesehen werden. Bei den an unterschiedliche Vereine gewährten Förderungen unterblieben Vorgaben hinsichtlich des Verwendungszwecks. Mit Ausnahme einer Projektförderung erhielten die Vereine stets Förderungen zum laufenden Aufwand.

- 1.2.** Auch für den LRH ist Bildung eine Grundvoraussetzung für die Weiterentwicklung eines Landes, deren Förderung stellt grundsätzlich eine „Investition in die Zukunft“ dar. Ausgehend vom hohen Stellenwert, den das Land OÖ der Bildung einräumt, ist für ihn die Wirkungsorientierung von Maßnahmen im Schulbereich besonders bedeutsam. Kritisch sah der LRH, dass diese Förderungen ohne konkrete Vorgaben zum laufenden Aufwand vergeben wurden. Er empfiehlt, die Ziele und angestrebten gesellschaftspolitischen Wirkungen in diesem Bereich zu definieren. Dazu ist es auch notwendig, dass seitens der BGD eine Klarstellung erfolgt, welche Leistungen als Fortbildung angesehen werden und anhand welcher Kriterien die Wirksamkeit dieser Förderungen analysiert werden kann.

Der LRH definiert für seine Bewertung der Fördermaßnahme „berufliche Fortbildung“³ wie folgt: Alle Aktivitäten, durch die es den Lehrerinnen und Lehrern ermöglicht wird, berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen und beruflich aufzusteigen. Ziel von Fortbildung ist für ihn die Entwicklung und Erweiterung von Kompetenzen mit der Perspektive, dieses Wissen und die Fähigkeiten in der Berufssituation einzusetzen.

1 siehe z. B. Debatte im Budgetlandtag von 4. bis 6.12.2012, nachzulesen unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/0270030_gp_XXVII_landtagssitzung_30_am_04_05_und_06_dezember_2012.pdf

2 Finanzposition 1/231305/7297

3 Diese Definition entspricht jener des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Bundesrepublik Deutschland.

FÖRDERVOLUMEN

- 2.1. Die folgende Tabelle stellt für einen fünfjährigen Zeitraum den Voranschlägen die jeweiligen Rechnungsabschlüsse gegenüber und zeigt die jährlichen Mehrausgaben:

Jahr	VA	RA (JE)	Mehrausgaben	
			in Euro	in Prozent
2008	272.700,00	382.200,00	109.500,00	40,15
2009	272.700,00	443.000,00	170.300,00	62,45
2010	272.700,00	351.000,00	78.300,00	28,71
2011	272.700,00	384.500,00	111.800,00	41,00
2012	272.700,00	401.000,00	128.300,00	47,05
Gesamt 2008 - 2012	1.363.500,00	1.961.700,00	598.200,00	43,87

Tabelle 1: Quelle LRH, Basis Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landes OÖ

Zum Stichtag 31.10.2013 standen den veranschlagten Förderungen von 272.700 Euro Ausgaben von 160.500 Euro gegenüber (siehe Berichtspunkt 3.1.), die für 2013 genehmigten Förderungen lagen insgesamt bei 260.500 Euro.

In den Rechnungsabschlüssen begründete die BGD die Budgetüberschreitungen jeweils damit, dass „die Lehrervereine einen vermehrten Bildungsauftrag wahrgenommen haben und dafür eine verstärkte Förderung erhielten“. Die Bedeckung der jährlichen Budgetüberschreitung erfolgte durch Minderausgaben bei den sonstigen Maßnahmen zur Förderung des Schulbetriebes.⁴

- 2.2. Für den LRH weist eine mehrjährige regelmäßige Budgetüberschreitung auf ein Optimierungspotential im Planungs- und Steuerungsprozess hin.⁵ Aus den vorliegenden Unterlagen konnte er bisher keine Maßnahmen erkennen, diese Fördermaßnahme mit den verfügbaren Budgetressourcen in Einklang zu bringen. Eine Ausrichtung an noch zu definierenden Zielen und gesellschaftlichen Wirkungen könnte nach Ansicht des LRH dazu beitragen, dass mit den vorgesehenen Budgetmitteln das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgehend von der fehlenden Zweckbindung der Förderungen, steht für den LRH die Begründung der Mehrausgaben nicht mit den zum laufenden Aufwand gewährten Förderungen in Einklang. Er kann den Bildungsauftrag an die Vereine nicht verifizieren und somit die Begründung hinsichtlich der Ausweitung für die regelmäßige Budgetüberschreitung nicht nachvollziehen.

4 Diese Förderungen unter 1/23090 werden an Schulerhalter für die Finanzierung von kleineren Investitionen (z. B. Ausstattung der Schulen) oder zum laufenden Aufwand für spezielle Schulformen im Sinne der Aufrechterhaltung der „Schulvielfalt“ gewährt.

5 Im WOV 2021 ist als ein Basisziel die Finanzierbarkeit der Produkte und Produkterstellung in der öö. Landesverwaltung festgelegt. Dazu ist es notwendig, die Fachplanungen mit den Ressourcenplanungen abzustimmen.

ÜBERBLICK ÜBER DIE FÖRDERUNGSEMPFÄNGER

Ausbezahlte Fördersummen

3.1. Seit 2010 verteilen sich die Förderungen des Landes wie folgt auf die einzelnen Vereine:

	2010	2011	2012	Summe 2010 bis 2012	2013 (Stand 31.10.)
	in Euro				
Förderempfänger:					
<i>Förderungen zum laufenden Aufwand:</i>					
Akademikerbund OÖ	20.000	20.000	30.000	70.000	
BSA OÖ - Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen OÖ		50.000	40.000	90.000	
CLV OÖ - Christlicher Lehrerverein OÖ	100.000	100.000	100.000	300.000	
Die Grünen PädagogInnen OÖ	56.000	44.500	45.000	145.500	40.500
FOÖLV - Freiheitlicher oö. Lehrerverein	25.000	30.000	30.000	85.000	
SLOÖ - Sozialdemokratischer LehrerInnenverein OÖ	120.000	120.000	120.000	360.000	120.000
VSL - Verband sozialdemokratischer LehrerInnen an mittleren und höheren Schulen in OÖ	20.000	10.000		30.000	
VCL OÖ - Vereinigung Christlicher Lehrerinnen und Lehrer OÖ	10.000	10.000	10.000	30.000	
<i>Projektförderungen:</i>					
NLG - Netzwerk LehrerInnen Gesundheit			26.000	26.000	
Summe	351.000	384.500	401.000	1.136.500	160.500

Tabelle 2: LRH - eigene Darstellung, Quelle: Rechnungswesen des Landes OÖ

Eine von der Landesregierung am 9.9.2013 genehmigte Förderung an den CLV OÖ von 100.000 Euro war zum Stichtag 31.10.2013 noch nicht ausbezahlt.

Die BGD hatte zum Zeitpunkt der Prüfung nur vereinzelt aussagekräftige Informationen über den Vereinszweck sowie die Tätigkeiten der Vereine. Dies führte dazu, dass bei den Förderungen zum laufenden Aufwand mangels inhaltlicher Vorgaben keine Steuerungsmaßnahmen (z. B. Fortbildung als wesentlicher Teilaspekt zur Forcierung von Bildungsinnovationen oder als Unterstützung von pädagogischen Schwerpunktsetzungen des Landes OÖ) ergriffen werden konnten.

In den im Zuge der Prüfung geführten Gesprächen mit einzelnen Vereinen zeigte sich, dass die Vereine keine Kenntnis davon hatten, dass seitens des Landtags diese Gelder für die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern bereitgestellt werden.

3.2. Nachdem keine Kriterien vorlagen, aus denen die Förderungswürdigkeit sowie die Höhe der ausbezahlten Förderung abgeleitet werden kann, war für den LRH nicht nachvollziehbar, wieso diese Vereine aus dem Kontext der Lehrerfortbildung in der jeweiligen Höhe gefördert wurden. Aus Sicht des LRH ist es unerlässlich, dass für

ein wirkungsorientiertes Fördercontrolling seitens des Fördergebers inhaltliche und damit steuerungsrelevante Vorgaben gemacht und in transparenter Form an die Vereine kommuniziert werden (siehe auch Pkt. 8.).

- 4.1.** Das „Netzwerk LehrerInnen Gesundheit“⁶ hat Förderungen für ein Projekt zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und damit der Arbeitsfähigkeit von Lehrerinnen und Lehrern (Burnout-Prophylaxe) erhalten.
- 4.2.** Der LRH stellte fest, dass diese Projektförderungen entsprechend den Richtlinien des Landes abgewickelt wurden.

Geförderte Vereine

- 5.1.** Nachfolgende Tabelle zeigt die satzungsmäßigen Ziele sowie Mitgliederzahlen jener vier Vereine, bei denen der LRH im Rahmen der Prüfung Erhebungen vor Ort durchführte:

	Christlicher Lehrerverein für OÖ (CLV)	Sozialdemokratischer Lehrerverein OÖ (SLOÖ)	Die Grünen PädagogInnen OÖ	Freiheitlicher ö. Lehrerverein (FOÖLV)
Vereinszweck (lt. Satzung bzw. Statuten)	Zusammenschluss von Lehrerinnen und Lehrern sowie anderen Pädagogen in OÖ, Förderung von Erziehung und Unterricht auf Basis christlicher Werte, Einsatz für eine menschenwürdige Entfaltung in der Schule, Einflussnahme auf Schul- und Bildungspolitik, Unterstützung Ständesvertretungen	Befasst sich mit Schul-, Erziehungs-, Bildungs- sowie standespolitischen Lehrerfragen im Sinne der Erwachsenenbildung, weiters mit Fragen der Kulturpolitik auf der Grundlage des sozialdemokratischen Parteiprogrammes	Befasst sich mit den politischen Bereichen Bildung, Schule, universitäre Ausbildung, vorschulische Bildung (Kindergarten), Erziehung und Kultur sowie berufsbezogenen und personalpolit. Fragen basierend auf dem grünen Parteiprogramm	Nach seinen Möglichkeiten auf die Entwicklung des Schulwesens in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht einzuwirken und die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern
Mitgliederanzahl	12.817	2.155	80	248
Höhe des jährl. Mitgliedsbeitrages	Je nach Gehalt zw. 45,36 Euro und 58,68 Euro	34,90 Euro	24 Euro	18 Euro (Aktive) 9 Euro (Pensionisten)

Tabelle 3: LRH - eigene Darstellung, Quelle: erhaltene Informationen der Vereine sowie Auszüge aus deren Statuten

⁶ Mitglieder des Netzwerkes sind das Land OÖ, der Landesschulrat für OÖ, OÖ Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, die Pädagogischen Hochschulen sowie der Zentralausschuss für Landeslehrer.

Ein Verein stellte im Zuge der Prüfung vor Ort die vom LRH angeforderten, für die Finanzgebarung relevanten Unterlagen nicht vollständig zur Verfügung. Ein anderer Verein legte im Zuge der Prüfung (bis zum 13.11.2013) drei unterschiedliche Darstellungen⁷ zu seiner Finanzgebarung vor, deren Zahlen voneinander abweichen. Gemäß § 7 der „Förderungsrichtlinien des Landes OÖ“ haben die Förderungsnehmer den Organen oder Beauftragten des Landes (z. B. LRH) Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Außerdem haben sie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.

- 5.2.** Nachdem die Förderungen zum laufenden Aufwand gewährt wurden, war es für den LRH notwendig, die Leistungen der Vereine für eine Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung aufzuarbeiten. Der LRH stellte kritisch fest, dass zwei Fördernehmer die dazu relevanten Unterlagen nicht vorlegten, wodurch die Prüfung erschwert wurde. Bei einem Verein konnten die vereinsrechtlichen Abläufe für finanziell relevante Entscheidungen sowie die erforderliche Entlastung des Vereinsvorstandes nicht nachvollzogen werden. Bei jenem Verein, der voneinander abweichende Unterlagen zur Vereinsgebarung vorlegte, konnte der LRH die tatsächliche finanzielle Situation des Vereins bis zum Ende der Prüfung nicht feststellen.⁸ Die bis 13.11.2013 vorgelegten Unterlagen sind somit aus Sicht des LRH ungeeignet als Grundlage für die Gewährung einer Förderung. Die vom LRH als notwendig erachteten Unterlagen sind solche, die bei einer ordnungsgemäßen Vereinsführung jedenfalls vorliegen.

Der LRH stellte in seiner Prüfung fest, dass die Vereine unterschiedlich professionell organisiert sind. Dies zeigte sich sowohl in der Büroorganisation als auch im Rechnungswesen. Im Zuge der Prüfung vor Ort zeigte der LRH Erfordernisse in Richtung der Einhaltung des Vereinsgesetzes auf und gab entsprechende Empfehlungen an die Vereine ab.

- 5.3.** *Ein Verein teilte mit, dass die Anregungen des LRH (insbesondere zur Änderung des Geschäftsjahres) bereits umgesetzt wurden. Ein zweiter Verein teilte mit, dass Anregungen des LRH bereits umgesetzt wurden bzw. deren Umsetzung in Angriff genommen wurde.*

- 6.1.** Die Informationen zu den übrigen Fördernehmern basieren auf den Unterlagen in den Förderakten der BGD sowie öffentlich zugänglichen Quellen, insbesondere deren Internetauftritt. Auf den jeweiligen Homepages sind folgende Vereinsziele nachzulesen:

- **Akademikerbund:** Eigenständiger Verein aller bildungsaffinen und leistungsorientierten Oberösterreicher/innen, die sich zu freier Persönlichkeitsentfaltung bekennen und gemeinsame Interessen insbesondere auf gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitischem sowie kulturellem Gebiet verfolgen.
- **BSA:** Zusammenschluss von Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Bereichen (z. B. Wirtschaft, Politik, Gesundheit, Kunst und Bildung), Triebkraft zur Weiterentwicklung der oberösterreichischen Sozialdemokratie.

7 Bilanzen 2010 bis 2012 an LRH übergeben am 15.10.2013, Einnahmen und Ausgaben 2010 bis 2012 per Mail übermittelt am 5.11.2013 und Vermögensbilanz 2010 bis 2012 per Mail übermittelt am 11.11.2013. Keines der vorgelegten Dokumente ist gemäß den Vereinssatzungen unterfertigt.

8 Eine Aufarbeitung der Ist-Situation war dem LRH nicht möglich, da der Verein keine umfassenden Beleg- bzw. Kontenübersichten vorlegte.

- **VCL:** Ziel ist die Zusammenführung der Lehrerinnen und Lehrer an höheren und mittleren Schulen mit christlich-humaner Weltanschauung sowie deren Beratung, Unterstützung und Förderung in allen beruflichen und weltanschaulichen Belangen.
- **VSL:** Lt. Auskunft ehemaliger Vereinsfunktionäre gegenüber dem LRH besteht der Verein VSL seit 2012 nicht mehr. Aus den in der BGD vorliegenden Unterlagen war der Vereinszweck nicht feststellbar.

- 6.2.** Für den LRH zeigen die Unterschiede (Ziele, Ausrichtung, Mitgliederzahlen, Organisation) die Heterogenität aller geförderten Vereine auf. Einzelne Vereine lassen keinen Konnex zur Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern erkennen. Die entscheidungsrelevanten Hintergründe zur Gewährung einer Förderung dieser Vereine konnten dem LRH nicht dargelegt werden. Er empfiehlt, in Zukunft die Entscheidung zur Gewährung einer Förderung auf die noch zu definierenden Ziele und angestrebten Wirkungen auszurichten. Die Grundlagen für eine Förderungsentscheidung sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.

ABWICKLUNG DER FÖRDERUNGEN ZUM LAUFENDEN AUFWAND

Förderansuchen

- 7.1.** Die Vereine suchten jährlich um eine Förderung an. Die inhaltliche Qualität und der Umfang der vorgelegten Unterlagen wiesen erhebliche Unterschiede auf. Beispielsweise gaben einige Vereine in ihren Anträgen keine beantragte Fördersumme an, einzelne Vereine legten mit ihren Ansuchen weiterführende Unterlagen vor (z. B. Budgets, Informationen zu den geplanten Maßnahmen), vereinzelt verwiesen Vereine in ihren Ansuchen auf bereits übermittelte Unterlagen (insbesondere beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung).

Aus den Förderakten der BGD war ersichtlich, dass vereinzelt für die Förderentscheidung notwendige Unterlagen von den Vereinen eingefordert wurden. Die Vereine kamen der Aufforderung nicht immer in vollem Umfang nach.

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag für diesen Förderbereich kein standardisierter Prozessablauf mit definierten Mindestinhalten vor. Aus den Akten war nicht erkennbar, dass fehlende Unterlagen auf die inhaltliche Bearbeitung Einfluss hatten. Noch während der Prüfung hat die BGD begonnen, konsequent von allen Vereinen die zur inhaltlichen Bearbeitung der Förderansuchen notwendigen Unterlagen einzufordern.

- 7.2.** Kritisch sah der LRH, dass Förderansuchen durch die BGD positiv erledigt wurden, obwohl bei einigen Vereinen selbst unabdingbare Basisinformationen (z. B. Höhe der beantragten Förderung) fehlten und auch der Nachforderung von Unterlagen nicht nachgekommen wurde. Eine inhaltliche Erledigung von Förderansuchen sollte nach Ansicht des LRH von der Vorlage aller notwendigen Unterlagen abhängig gemacht werden.

Positiv wertete der LRH, dass noch im Laufe der Prüfung begonnen wurde, alle für die inhaltliche Bearbeitung relevanten Unterlagen einzufordern. Nach Auskunft der BGD wird über die Förderungsgewährung bei den vorliegenden, noch offenen Ansuchen für 2013 erst entschieden, wenn alle angeforderten Unterlagen seitens der Vereine vollständig vorgelegt wurden.

Insgesamt empfiehlt der LRH – in Anlehnung an bereits definierte Förderprozesse anderer Abteilungen – einen Standard zur Förderungsabwicklung einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollmaßnahmen zu erarbeiten und in der Bearbeitung dieser Förderungen umzusetzen.

Ermittlung der Förderungswürdigkeit und der Förderhöhe

- 8.1.** Aus den Förderakten der BGD geht nicht hervor, welche Überlegungen bzw. Kriterien für die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit maßgeblich waren. Im Prüfungszeitraum wurde einmal ein Förderansuchen eines Vereines abgelehnt; die Gründe dafür waren aus dem Akt nicht ersichtlich. Inhaltlich gleichlautende Förderansuchen dieses Vereins wurden in den Folgejahren positiv entschieden.

Die Festlegung der Förderhöhe war in den Akten in mehreren Fällen nicht dokumentiert. Dies betrifft sowohl jene Ansuchen, die keinen beantragten Förderbetrag ausweisen, als auch jene, in denen der beantragte Förderbetrag von der tatsächlich gewährten Förderung abweicht.

In den während der Prüfung geführten Gesprächen konnten keine inhaltlichen Kriterien für die getroffenen Entscheidungen genannt werden. Von mehreren Gesprächspartnern wurde darauf hingewiesen, dass die Förderungsgewährung an die Vereine „historisch bedingt“ sein könnte. Selbst die während der Prüfung befragten Vereine konnten nur Vermutungen zur Festsetzung der Förderhöhe angeben.

- 8.2.** Der LRH kritisierte die mangelnde Transparenz der Förderentscheidungen. Es war für ihn nicht erkennbar, nach welchen Grundsätzen und auf Basis welcher Kriterien,⁹ aber letztlich auch von wem die Entscheidungen zur Gewährung einer Förderung und deren Höhe getroffen wurden. Inwieweit z. B. tatsächlich ein Finanzbedarf gegeben war, war für den Bewirtschafter nicht prüfbar. In der Prüfung vor Ort durch den LRH zeigte sich, dass

- einem Verein ausreichend Finanzmittel (durch laufende Einnahmen und Erträge aus Vermögen) für die Vereinsaktivitäten zur Verfügung standen und
- ein Verein voneinander deutlich abweichende Gebarungszahlen vorlegte, die für den LRH eine schlüssige Erhebung der Finanzsituation sowie eine Bewertung des Förderbedarfes nicht ermöglichten. Für den LRH blieb offen, inwieweit die Vereinsfunktionäre einen realistischen Überblick über ihre eigene Finanz- und Vermögenslage haben.

⁹ Mögliche Kriterien wären etwa die Mitgliederzahlen, Fortbildungsangebote oder wirtschaftliche Kenngrößen (z. B. Finanzbedarf des Vereins). Modellrechnungen des LRH zeigten, dass auf Basis dieser Kriterien die konkrete Verteilung der Fördermittel nicht nachvollziehbar war.

Im Sinne der Transparenz des Verwaltungshandelns und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Förderwerber empfiehlt der LRH, Kriterien sowohl für die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit als auch die jeweilige Förderhöhe festzulegen. Diese sollten auch an die Förderwerber kommuniziert werden. Die BGD forderte im Laufe der Prüfung entsprechende Unterlagen an. Nach deren Vorlage wäre es möglich, Förderungsentscheidungen an die jeweiligen Vereinerfordernisse anzupassen (z. B. an die wirtschaftliche Situation und damit an den Finanzbedarf).

Auszahlung der Förderungen

- 9.1. Alle Förderungen wurden je nach Höhe der Förderung von der zuständigen Referentin bzw. der Landesregierung genehmigt. Die Auszahlung der Förderungen erfolgte im Prüfungszeitraum immer im zweiten Halbjahr, nachdem die widmungsgemäße Verwendung der Vorjahresförderung nachgewiesen worden war.
- 9.2. Der LRH stellte fest, dass die Auszahlung der Förderungen ordnungsgemäß abgewickelt wurde.

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- 10.1. Gemäß Punkt 6 der „Internen Förderungsrichtlinie für die bewirtschaftenden Stellen“ hat die Förderstelle Unterlagen über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung der Förderung bzw. Nachweise (z. B. Gesamtabrechnung, Rechnungsabschluss, Zahlungsbelege) einzufordern. Sie ist verpflichtet, die widmungsgemäße Verwendung zu prüfen. Bei Globalförderungen (z. B. Vereinsförderungen) genügt die Vorlage eines unterfertigten Rechnungsabschlusses bzw. einer Jahresabrechnung.

Alle geförderten Vereine legten Original-Belege in Höhe der gewährten Förder-summe als Nachweis vor. Diese bildeten die Grundlage für die BGD, in allen Fällen die widmungsgemäße Verwendung der Förderung zu bestätigen.

Zwei Vereine legten darüber hinaus einen Rechnungsabschluss bzw. eine Jahresrechnung vor. Von den übrigen sechs Vereinen erhielt die BGD keine Informationen zur Gesamtgebarung des Vereins. Sie hatte bis Herbst 2013 bei diesen Vereinen keinen Überblick über deren finanzielle Situation. Noch während der Prüfung hat die BGD entsprechende Unterlagen (insbesondere Jahresabschlüsse) nachgefordert.

Ein Verein legte für die 2011 gewährte Förderung bis zum Ende der Prüfung (Stichtag 13.11.2013) trotz mehrmaliger Urgenz der BGD und Nachfragen des LRH keinen Verwendungsnachweis vor. Gemäß § 11 der „Förderungsrichtlinien des Landes OÖ“ sind Förderungen zurückzuzahlen, wenn Bedingungen (z. B. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung), Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt werden.

Bei den vier vor Ort geprüften Vereinen (siehe Pkt. 5.1.) zeigten sich für den LRH folgende Aspekte in Bezug auf den im Landeshaushalt festgelegten Förderzweck „Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern“:

- Die Aktivitäten der geförderten Vereine im Bereich Fortbildung wiesen sowohl hinsichtlich ihrer Inhalte als auch in Bezug auf die daraus resultierenden Ausgaben eine große Bandbreite auf. Der Umfang des Angebotes wird wesentlich beeinflusst von den Ressourcen (personell und finanziell), auf die die Vereine zurückgreifen können.¹⁰
- Die jährlich von jedem der vier Lehrervereine abgehaltene Generalversammlung belastete die Vereinsbudgets je nach Größe des Vereins zwischen rd. 5.000 Euro und 100.000 Euro.¹¹ Obwohl die Verordnung des Landesschulrates für OÖ diese Veranstaltungen als „standespolitische Tagungen“ bewertet, sehen die Vereine diese Versammlungen als „Fortbildungsveranstaltung“.
- Eine Hauptaufgabe sehen alle Vereine auch in der Interessensvertretung ihrer Mitglieder sowie in standespolitischen Aufgaben. Unterschiede bestehen jedoch in den Auswirkungen dieser Aufgabenerfüllung auf die Finanzsituation der Vereine.¹² Der LRH weist darauf hin, dass die Interessensvertretung von Bediensteten bundesgesetzlich¹³ normiert ist; die vorgesehenen Vertretungsgremien (im konkreten Fall für Landeslehrerinnen und Lehrer) sind in OÖ eingerichtet und gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit Ressourcen ausgestattet.

10.2. Nachdem bei einer Förderung zum laufenden Aufwand die Empfänger der Förderung sehr frei in der Verwendung dieser Mittel sind, bezieht sich die Bestätigung zur widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel auf den jeweiligen Vereinszweck als Förderzweck. Ausgehend von der Gewährung der Förderungen zum laufenden Aufwand und der tatsächlichen Verwendung der Mittel zum jeweiligen Vereinszweck, kann der LRH die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel bestätigen. Diese Bestätigung bedeutet jedoch nicht, dass die Mittel entsprechend dem Budgetziel „Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern“ verwendet wurden.

Insgesamt zeigte sich in der Prüfung, dass nur ein Teil der Förderungsmittel für Fortbildungsmaßnahmen (in Sinne der Definition unter Pkt. 1.2) verwendet wurde. Das Erfordernis von inhaltlichen Vorgaben bei der Vergabe dieser Förderungen ist daher für den LRH unerlässlich, damit diese Budgetmittel auch zu der in OÖ angestrebten qualitativen Weiterentwicklung des Schulwesens beitragen.

Kritisch beurteilte der LRH, dass die in den Richtlinien des Landes vorgesehenen Informationen zur Gesamtgebarung der Vereine nicht vorlagen. Im Sinne eines wirkungsorientierten Einsatzes von Steuermitteln sollte nach Ansicht des LRH der Förderzweck so konkret beschrieben werden, dass dies auch als taugliche Grundlage für die Prüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung geeignet ist.

-
- 10 Zwei Vereine erstellen jährliche Fortbildungsprogramme und bieten darüber hinaus für konkrete Themen noch Veranstaltungen bzw. Informationen an. In einem Verein werden Fortbildungsmaßnahmen aktuell nach dem von ihren Mitgliedern aufgezeigten Bedarf durchgeführt. Vielfach erfolgt die Informationsweitergabe im persönlichen Kontakt oder in Gesprächsrunden. Ein Verein führte lt. eigenen Angaben in den letzten Jahren keine Bildungsveranstaltungen durch.
- 11 Die Ausgaben sind vor allem beeinflusst durch die Raumkosten, Einfluss hat auch die inhaltliche Gestaltung (Referentenauswahl inkl. Rahmenprogramm).
- 12 Zwei Vereine finanzieren eine Teil-Freistellung ihrer Obleute vom Lehrerberuf für die Interessensvertretung (die Vereine refundieren eine Teil des Bezuges dafür an den Landesschulrat), in den übrigen beiden Vereinen scheinen keine derartigen Ausgaben auf. Unterschiede zeigten sich auch in der Organisation des Bürobetriebes, zwei Vereine verfügen über angestellte Bedienstete, die Aufgaben der Vereine abdecken.
- 13 Bundes-Personalvertretungsgesetz BGBl. Nr. 133/1967 idgF

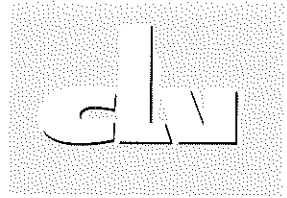
Nachdem die BGD noch während der Prüfung mit der Nachforderung relevanter Unterlagen begonnen hat, geht der LRH davon aus, dass sie die Förderungsrichtlinien in Zukunft konsequent umsetzen wird. Demzufolge ist es notwendig, dass die 2011 gewährte Förderung von 10.000 Euro von jenem Verein, der keinen Verwendungsnachweis vorlegte, umgehend zurückgefordert wird.

- 10.3.** *Seitens der BGD wird bemerkt, dass selbstverständlich alle Anstrengungen unternommen werden, den Intentionen des LRH Rechnung zu tragen. Jedoch weist sie darauf hin, dass eine vollständige Erfüllung sämtlicher Anregungen in der Praxis jedenfalls kurzfristig nicht durchführbar sein wird. Zur Empfehlung eine Förderung zurückzufordern, wird angemerkt, dass diesbezüglich von der BGD Versuche zur Rückforderung unternommen werden.*

7 Beilagen

Linz, 3. Februar 2014

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes



Christlicher Lehrerverein für Oberösterreich

OÖ. Landesrechnungshof	
Eingel.	30. Sep. 2013
Lrh. 130017/6	Blg. Ø

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Linz, 25.9.2013

Sehr geehrte Damen und Herren !

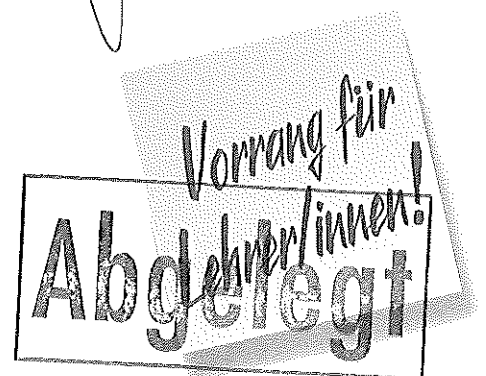
Bezugnehmend auf eine Anfrage Ihres Prüfers Manfred Holzer-Ranetbauer teilen wir Ihnen mit, dass der CLV keine Protokolle von Sitzungen zur Verfügung stellen wird, weil diese der Vertraulichkeit unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Utz/
Schriftführer

Präs. HR Fritz Enzenhofer
Landesobmann

Paul Kimberger
Generalsekretär



Freie

Lehrer

Freiheitlicher Oberösterreichischer Lehrerverein 4040 Linz, Blütenstraße 21/1

Linz, 7. Jänner 2014

An den
Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Oö. Landesrechnungshof	
Eingel.	- 8. Jan. 2014
Lrh.	130017/18 Blg.

z.H. Herrn Manfred Holzer-Ranetbauer

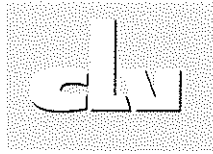
Betrifft: Stellungnahme zum Rechnungshofbericht

Der FOÖLV verzichtet auf eine Stellungnahme zum Rechnungshofbericht bezüglich der
Initiativprüfung „Förderung der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern“.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Baumgartner
Obfrau



OÖ. Landesrechnungshof	
Eingel.	09. Jan. 2014
Lrh. 1300 17/20	Blg. ϕ

2014
2014

Herrn
Manfred Holzer-Ranetbauer
OÖ. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Linz, 07.01.2014

Sehr geehrter Herr Holzer!

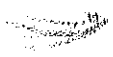
Nach dem Abschlussgespräch zur Prüfung durch den Landesrechnungshof und der erfolgten Übermittlung des Abschlussberichts teilen wir Ihnen mit, dass der CLV keine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht einbringen wird.

Mit freundlichen Grüßen


Präs. HR Fritz Enzenhofer
Landesobmann

Christlicher Lehrerverein
Stifterstr. 23
4020 Linz

Mail: office@clv.at
www.clv.at



Maurer, Anita

Von: Die Grünen PädagogInnen OÖ [gpv.ooe@gruene.at]

Gesendet: Donnerstag, 09. Jänner 2014 20:26

An: Spindelbalker, Barbara

Betreff: stellungnahme

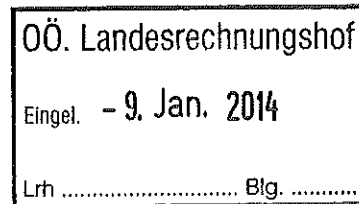
Liebe Frau Spindelbalker,

ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich auf eine Stellungnahme seitens der Grünen PädagogInnen verzichte.

Liebe Grüße und alles Gute

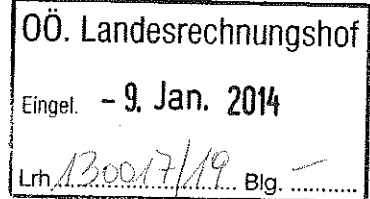
Alexander Brix

Alexander Brix, Geschäftsführender Obmann
Die Grünen PädagogInnen
Landgutstraße 17, 4040 Linz
Mobil: +43 (0)664 39 38 064
gpv.ooe@gruene.at | www.gpv.ooe.gruene.at



Holzer-Ranetbauer, Manfred

Von: Silberhumer, Gerald
Gesendet: Donnerstag, 09. Jänner 2014 14:44
An: Holzer-Ranetbauer, Manfred
Betreff: AW: Prüfung der Lehrervereine



Sehr geehrter Herr Holzer,

Frau Landesrätin Hummer wird keine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Freundliche Grüße, Gerald Silberhumer

Dr. Gerald Silberhumer

Büro Landesrätin Mag.a Doris Hummer
Büroleiter
Landhausplatz 1, 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-17101
Fax: (+43 732) 77 20-17140

E-Mail: Gerald.Silberhumer@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Das Zukunftsressort - Wissenschaft & Forschung, Bildung, Frauen & Jugend

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über lr.hummer@ooe.gv.at) übermittelt werden.

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Holzer-Ranetbauer, Manfred
Gesendet: Mittwoch, 08. Jänner 2014 14:45
An: Silberhumer, Gerald
Betreff: Prüfung der Lehrervereine

Sehr geehrter Herr Dr. Silberhumer!
Ich möchte Ihnen mitteilen, dass am 10.1.2014 die Stellungnahmefrist zur oben genannten Prüfung abläuft.
Sollte die Fr. Landesrat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichten, ersuche ich um eine entsprechende schriftliche Mitteilung.
Vielen Dank!
MfG
Manfred Holzer-Ranetbauer

Von meinem iPhone gesendet

Maurer, Anita

Von: Turek [f.turek@eduhi.at]
Gesendet: Freitag, 10. Jänner 2014 11:28
An: Spindelbalker, Barbara
Betreff: Rechnungshofbericht Lehrerfortbildung

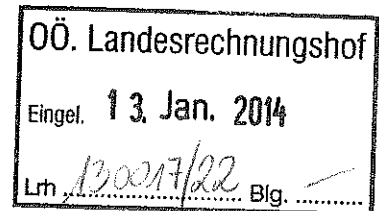
Sg. Frau Spindelbalker!

Der Sozialdemokratische LehrerInnenverein für OÖ (SLOÖ) gibt keine weitere
Stellungnahme zum Rechnungshofbericht ab.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Turek
Landesvorsitzender SLOÖ

Vom Ipad gesendet ;-))



SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, LRH-130017/13-2013-Hr,
zur Schlussbesprechung:

Initiativprüfung "Lehrerfortbildung"

Ort und Datum:

LRH, am 29. November 2013

Teilnehmende Organisationen:



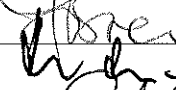
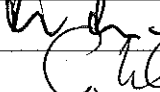
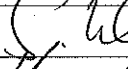


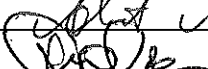
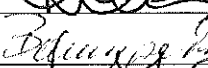
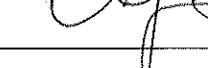

- Büro LR Mag. Doris Hummer
- Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD)
- Christlicher Lehrerverein OÖ
- Freiheitlicher öö. Lehrerverein
- Grüne PädagogInnen OÖ
- Sozialdemokratischer Lehrerverein OÖ

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

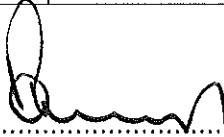
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.


2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
<i>Büro LR Mag. Doris Hummer</i>	GERALD SICHERMUTTER			X
GPV	ALEXANDER BRIX			X
GPV	Franz Breiner			X
CLV	FRITZ ENTENHOFER			X
BGD	ROUSA WEIDINGER			X
BGD	FELBERMAYR Neumaier			X
SCÖ	FRANZ TUREK			X
CLV	ALBERT ARZT			X
CLV	WALTER OTT			X
FLV	BRAUNHARTNER CHARLOTTE			X
CLV	PALL WITZBERGER			X

LRH:


.....
Direktor Dr. Friedrich Pammer


.....
Manfred Holzer-Ranetbauer


.....
Mag. Elke Anast


.....
Barbara Spindelbalker